



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Tafelpapiere unter steuerlichem Blickwinkel

Stand: 21.06.2010

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Grundzüge aus Anlagesicht.....	2
Wesen der Tafelgeschäfte.....	2
Motive für Tafelgeschäfte .....	3
Tafelgeschäfte in der Praxis .....	4
3. Steuerliche Erfassung der Erträge bis Ende 2008.....	5
Anleihen .....	5
Zinsabschlag .....	6
Aktien .....	8
Investmentfonds .....	8
4. Tafelgeschäfte unter der Abgeltungsteuer.....	9
5. Rechtsprechung zu Tafelgeschäften .....	11
6. Tafelgeschäfte unter dem Geldwäschegesetz.....	14



## Tafelpapiere unter steuerlichem Blickwinkel

### 1. Einführung

Wertpapiere werden in der Regel in einem Sammel- oder Einzeldepot bei einem Kreditinstitut aufbewahrt. Eine Order bei der Hausbank sorgt ohne Zusatzanweisung dafür, dass die erworbenen Anlageprodukte automatisch ins Depot fließen und in der Girosammelverwaltung aufbewahrt werden. Dies ist die einfachste und billigste Lösung. Denn zahlreiche in- und ausländische Wertpapiere werden in Globalurkunden ausgestellt, die bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt sind. Bei Transaktionen dieser Papiere erfolgt eine einfache Umbuchung ohne tatsächliche Verlagerung von effektiven Stücken. Dem Anleger gehören nicht etwa ganz bestimmte Stücke, sondern er ist prozentualer Miteigentümer am Gesamtbestand. Erträge werden automatisch gutgeschrieben, Termine von der depotführenden Bank automatisch überwacht.

Viele Papiere (Aktien, Anleihen und Investmentfonds-Anteile) können auf besonderen Wunsch des Anlegers aber auch in Form von effektiven Stücken über den Bankschalter (über die Tafel) ausgehändigt werden. Solche Tafelgeschäfte sind Geschäfte Geld gegen Ware (Wertpapiere) oder Ware gegen Geld (Zug-um-Zug-Geschäfte) ohne Namensnennung des Kunden über den Bankschalter.

Einen Lichtblick brachte die Abgeltungsteuer: Nur bis Ende 2008 fiel der überhöhte Zinsabschlag von 35 Prozent plus Solidaritätszuschlag an, wenn Anleger ihre Tafelpapiere bei heimischen Banken einlösten. Ab Neujahr 2009 sank die Abgabe auf den moderaten Abgeltungstarif von 25 Prozent, da das neue Recht keine Sonderregelung für Bargeschäfte mehr vorsieht. Da der Einbehalt abgeltende Wirkung hat, muss der Ertrag anschließend nicht mehr dem Finanzamt gemeldet werden und es kommt nicht mehr zu Rückfragen, warum die Papiere nicht einfach im Depot verwahrt worden sind.

Nachfolgend werden die praktische Handhabung von Tafelgeschäften sowie die steuerlichen Besonderheiten beschrieben.

### 2. Grundzüge aus Anlagesicht

#### Wesen der Tafelgeschäfte

Tafelgeschäfte sind Bargeschäfte, die früher an jedem Bankschalter getätigt werden konnten. In den letzten Jahren ist allerdings festzustellen, dass einige Banken aus unterschiedlichsten Gründen diese Geschäfte nicht mehr ausführen.

Bei Tafelgeschäften werden einem persönlich nicht bekannten und nicht gemäß § 154 AO legitimierten Bankkunden Wertpapiere in effektiven Stücken verkauft bzw. von diesem zurückgekauft. Gegen Vorlage von Zins- oder Dividendenscheinen erhält der Einreichende die Kapitalerträge ausgezahlt. Die Auszahlung kann durch eine Bank im In- oder Ausland erfolgen. Der Einlösende erhält regelmäßig eine Quittung über die Einlösung der Scheine. Diese Quittung beinhaltet natürlich nicht den Namen des Kunden. Dieser bleibt regelmäßig anonym.



Beim Tafelgeschäft werden die Wertpapiere nicht von einer Bank in einem Depot verwahrt, vielmehr verwahrt der Inhaber die Papiere in eigener Regie, zumeist in einem eigenen Bank-schließfach oder Tresor.

Häufig werden solche Geschäfte aus steuerlichen Gründen getätigt, es können aber auch au-bersteuerliche Motive hierfür gegeben sein.

### Motive für Tafelgeschäfte

Die Gründe für ein Tafelgeschäft sind vielfältig und dienen nicht immer steuerehrlichen Zwecken. Als Gründe werden u.a. angeführt:

- **Einsparung von Depotgebühren:** Insbesondere bei thesaurierenden Investmentfonds ist die Eigenverwahrung beliebt, da keinerlei Zinstermine überwacht werden müssen und Ver-waltungsgebühren gänzlich entfallen
- **Verschenken** der Wertpapiere als effektive Stücke, was besonders bei schmuckvollen Stü-cken eine besondere Wertigkeit darstellt
- Zugriffe der Bank infolge einer **Bürgschaftsverpflichtung** wird vermieden
- **Verstecken** des Vermögens **vor Angehörigen** oder Gläubigern
- **Anonymität vor dem Ehegatten**, um das Vermögen nicht in eine spätere Zugewinnaus-gleichsforderung einfließen zu lassen
- Angst vor einer **Bankenpleite**
- **Besitzerstolz**
- Jederzeitige **rasche Verfügbarkeit** über die Wertpapiere. Beispielsweise auf einer Aus-landsreise können bei einer fremden Bank effektive Wertpiere in „Geld“ umgewandelt wer-den, ohne dass die heimische Bank in weiter Ferne eingeschaltet werden muss
- **Anonymität des Besitzers.** Hierbei ergeben sich aber Einschränkungen durch das Geldwä-schegesetz
- **Steuerungumgehungen.** Viele Anleger verwahren Wertpapiere in einem Safe oder daheim auf und lösen die fälligen Zinskupons dann im Ausland, beispielsweise in Luxemburg, der Schweiz und Österreich, ohne Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer ein. Insbesondere bei thesaurierenden Fondsanteilen vermeidet man die jährliche Reise und braucht nur bei der Veräußerung die ausländische Bank aufzusuchen. Solange die erhaltenen Zinsen später in der Steuererklärung deklariert und nachträglich im Wege der Veranlagung der Abgeltungs-teuer unterworfen werden, ist der Vorgang legal und man vermeidet lediglich den Vorwegab-zug.
- **EU-Zinsrichtlinie.** Die in einem Auslandsdepot lagernden thesaurierenden Wertpapiere wurden vor dem 1.7.2005 effektiv ausgehändigt, um sie später in einem nicht von Quel-lensteuer oder Kontrollmitteilungen betroffenen Land einzulösen.
- Die Vermeidung der **Aufdeckung von Vermögen im Todesfall.** Inhalte eines Banksafes werden nicht automatisch im Erbfall den Finanzämtern gemeldet. Es handelt sich in den



meisten Fällen um Schwarzgeld, das bereits seit Jahren oder sogar Jahrzehnten illegal dem deutschen Finanzminister vorenthalten worden ist.

Viele Anleihen wie Bundes-, Bahn- und Postanleihen werden schon seit Jahren nicht mehr effektiv ausgegeben und können somit nicht als Tafelgeschäft – wohl aber in ein ausländisches Depot – ausgehändigt werden. Vorrangig für ein Tafelgeschäft kommen Pfandbriefe und Kommunalobligationen in Betracht. Auch Zero-Bonds werden verstärkt über den Schalter gehandelt; da hier das Schneiden der Kupons mangels Zinsauszahlung entfällt. Eine Reihe von Banken und Sparkassen begeben zum Zwecke von Tafelgeschäften eigene Obligationen.

Unter das GwG fallen auch Bankgeschäfte in Form der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäfte). Daher muss ein Kreditinstitut auch beim An- und Verkauf von Wertpapieren gegen bar im Wert ab 15.000 Euro denjenigen identifizieren, der ihm gegenüber auftritt (§ 2 Abs. 2 GwG). Die Identifizierungspflicht gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen durchführt, die zusammen einen Schwellenwert ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (§ 2 Abs. 3 GwG).

**Hinweis:** Bei Grenzübertritten sind mitgeführte Barmittel ab 10.000 Euro meldepflichtig. Bei Reisen im Gemeinschaftsgebiet sind die Bestände nur auf Nachfrage anzugeben. Bei Reisen aus der EU oder wieder dorthin zurück ist vorab eine schriftliche Auflistung der mitgeführten Barmittel notwendig. Dies umfasst auch die Erläuterung von Reiseweg, Mittelherkunft und geplanter -verwendung. Zu den meldepflichtigen Barmitteln zählen neben Geldscheinen und -münzen auch Aktien, Schuldverschreibungen sowie fällige Zinsscheine.

### Tafelgeschäfte in der Praxis

Als Nachteile von Tafelgeschäften gelten:

- Der Besitzer von Tafelgeschäften muss sich um Zins- und Dividendenzahlungen, die Endfälligkeit von Anleihen sowie um die Einlösung von Bezugsrechten selbst kümmern.
- Er muss die Kupons vom Wertpapier abtrennen und der Bank selbst zur Auszahlung vorlegen, teilweise ist dies mit Reisekosten verbunden.
- Oftmals wird für die Einlösung von Zins- oder Dividendenkupons eine Gebühr verlangt, die dann den Ertrag mindert. Bei thesaurierenden Investmentfonds und Null-Kuponanleihen entfällt das lästige Kuponschneiden, da keine Ausschüttung erfolgt und der aufgelaufene Ertrag erst bei Verkauf oder Fälligkeit auf einen Schlag anfällt.
- Weiterhin muss er sich der Besitzer selbst um Ertragnisaufstellungen und Steuerbescheinigungen kümmern.
- Probleme bei und Kosten für die Aufbewahrung der effektiven Stücke.
- Risiken vor Diebstahl und Vernichtung.
- Unnötige Identifizierung bei Einlösung von Tafelpapieren und/oder Kupons auf Grund der Vorschriften des Geldwäschegesetzes.



Die Aufbewahrung dieser im Tafelgeschäft erworbenen Scheine bringt also einige Probleme mit sich. Zu Hause empfiehlt sich ein feuerfester Tresor. Denn: Bei Diebstahl oder Brand ist das Wertpapier auf Grund der Anonymität i.d.R. verloren oder es bedarf enormen und umständlichen Nachweisen beim Amtsgericht. Und dies kostet Zeit und Geld.

Die Hausratversicherung zahlt bei Diebstahl oder Verlust je nach Vertragsgestaltung nur einen Höchstbetrag zwischen 1.000 und 10.000 Euro oder einen geringen Prozentsatz des Wertes. Und: Je mehr die Versicherung abdecken soll, desto teurer wird die Prämie.

Da empfiehlt sich schon aus Kostengründen eher ein Banksafe, der zwischen 30 und 100 Euro Jahresgebühr kostet. Wenn Anleger hierfür eine Versicherung abschließen möchten, so kostet diese nur einen Bruchteil der Prämie für die Hausratversicherung.

**Anlage-Tipp:** Kopien der einzelnen Wertpapiere anfertigen und an anderem Ort aufbewahren. Dabei sollte auf der Kopie unbedingt die Wertpapiernummer erkennbar sein. Originalwertpapier und Zinsbogen an getrennten Stellen aufbewahren, so dass bei Diebstahl oder Brand die Hoffnung besteht, dass ein Teil erhalten bleibt.

### **3. Steuerliche Erfassung der Erträge bis Ende 2008**

Kapitaleinnahmen aus und Spekulationsgewinne mit Tafelpapieren sind unter den gleichen Voraussetzungen steuerpflichtig wie Erträge aus im Depot lagernden Wertpapieren. Allerdings sind einige Besonderheiten und Spezialregeln zu beachten. Die sind auch dann relevant, wenn dem Finanzamt etwa im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung bislang nicht erklärte Einnahmen aus Tafelpapieren bekannt werden oder Anleger eine Selbstanzeige abgeben möchten. Auch hier stellt sich die Frage, wie diese Einnahmen steuerlich zu behandeln sind.

#### **Anleihen**

Einnahmen sind nach § 11 EStG in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (dazu gehören auch Zinsen), die innerhalb der ersten zehn Tagen des neuen Kalenderjahrs zufließen, obwohl sie wirtschaftlich zum alten Kalenderjahr gehören, gelten als im alten Kalenderjahr bezogen. Bei Bargeld liegt der Zufluss mit Übergabe vor. Verzinsliche Wertpapiere sind mit Zinsscheinen ausgestattet. Diese Zinsscheine können bei Fälligkeit eingelöst werden. Bei der normalen Depotverwaltung löst die Bank die Zinsscheine immer am Fälligkeitstag ein. Die Erträge werden an diesem Tag dem Konto gutgeschrieben, was zum steuerlichen Zufluss führt.

Beim Tafelgeschäft kann der Anleger den Geldfluss und damit auch den steuerlichen Zufluss steuern, indem er die Zinsscheine zu einem späteren Zeitpunkt einlöst. Erst dann hat er die Verfügungsmacht über das ausgezahlte Bargeld. Allein die Fälligkeit eines Zinsscheins führt – wie auch die Fälligkeit einer Forderung – nicht zu einem Zufluss nach § 11 EStG .

- Lösen die Erben fällige Zinsscheine aus dem Nachlass ein, fließen die Zinsen folglich den Erben zu.
- Beim Verkauf von Wertpapieren mit Zinsscheinen im Tafelgeschäft werden Stückzinsen gezahlt, die nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG zu versteuern sind.



- Werden Zinskupons erst nach 2008 eingelöst, unterliegen die Einnahmen der Abgeltungssteuer. Dies bedeutet meist eine geringere Belastung als die Besteuerung mit der individuellen Progression des Sparer.

### Zinsabschlag

Bei Tafelgeschäften mit Rentenpapieren beträgt der Zinsabschlag nicht 30, sondern 35 Prozent. Er entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, § 44 Abs. 1 S. 2 EStG. Auch im Tafelgeschäft hat der Zinsabschlag keinen Abgeltungscharakter. Bemessungsgrundlage sind

- die Zinsen (Stückzinsen),
- bei der Einlösung oder Verkauf von Finanzinnovationen eine Ersatzbemessungsgrundlage. Nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG liegt die in Höhe von 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers vor.

**Beispiel 1:** Ein Anleger hat im Tafelpapier Zerobonds zum Kurswert von 90.000 Euro erworben. Bei Fälligkeit löst er die Null-Kupon-Anleihen zum Nennwert von 100.000 Euro bei einem deutschen Kreditinstitut ein.

Einnahmen aus der Einlösung	100.000
Pauschalbemessungsgrundlage 30%	30.000
Zinsabschlag 35 %	10.500
Auszahlungsbetrag	89.500
Ergebnis: Obwohl lediglich 10.000 Euro Kursgewinn angefallen sind, ist der pauschale Zinsabschlag höher. Dies wird über die Steuererklärung korrigiert.	

Der Zinsabschlag ist allerdings nur von inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten einzubehalten. Bei ausländischen Instituten greift in diesem Fall jedoch die EU-Zinsrichtlinie, sofern die Tafelpapiere nach dem 1.7.2005 eingelöst werden.

**Beispiel 2:** Der Anleger löst die Null-Kupon-Anleihen zum Nennwert von 100.000 Euro bei einem Kreditinstitut in Luxemburg ein.

⇒ Es wird eine Quellensteuer von 20 Prozent und somit 2.000 Euro einbehalten. Dieser Betrag wird beim Wohnsitzfinanzamt in Deutschland angerechnet.

**Beispiel 3:** Der Anleger löst die Null-Kupon-Anleihen zum Nennwert von 100.000 Euro bei einem Kreditinstitut in Dänemark ein.

⇒ Der Einlösungsbetrag wird brutto ausgezahlt. Dänemark meldet den Ertrag ans Bonner Bundeszentralamt für Steuern.



**Beispiel 4:** Der Anleger löst eine 1995 emittierte Null-Kupon-Anleihe bei einem Kreditinstitut in der EU ein.

⇒ Der Einlösungsbetrag wird brutto ausgezahlt. Unabhängig vom gewählten Land für die Auszahlung fallen weder Kontrollmitteilungen noch Quellensteuer an, da es sich um eine Grandfathering-Anleihe handelt.

Zinseinnahmen von ausländischen Kapitalanlegern führen nicht zur beschränkten Steuerpflicht, weil Zinsen im Regelfall keine inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 EStG darstellen. Zinsen aus Tafelgeschäften stellen jedoch inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr.5c Doppelbuchst. cc EStG dar, die mit dem Steuerabzug abgegolten sind.

Nach § 45a EStG ist das inländische Kreditinstitut auf Verlangen des Kunden verpflichtet, eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Da aber auf dieser Bescheinigung auch der Name und die Anschrift des Gläubigers anzugeben ist und die Bank über die Bescheinigungen Buch führen muss, wird kaum ein Anleger diese Bescheinigung fordern, es sei denn, er beabsichtigt, die Einnahmen steuerlich zu erklären.

Ohne Steuerbescheinigung kann aber keine Anrechnung des 35%igen Zinsabschlags (zuzüglich Solidaritätszuschlag) erfolgen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 EStG). Die Einnahmen sind also in voller Höhe zu versteuern und die (von der inländischen Bank) einbehaltenen Steuern können nicht angerechnet werden. Nachträglich wird eine solche Bescheinigung kaum ausgestellt werden können, da der Einlösende der Bank nicht bekannt ist. Die meisten Zinsscheine werden in der Praxis wohl auch bei einer Bank im Ausland eingelöst.

Erteilte Freistellungsaufträge werden bei Erträgen aus Tafelpapieren nicht berücksichtigt, auch wenn der Betrag noch nicht ausgeschöpft sein sollte. Das gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung. Somit werden in jedem Fall Zinsabschlag oder Kapitalertragsteuer einbehalten.

**Beispiel:** Eine Anlegerin hat ihrer Bank einen Freistellungsauftrag i.H.v. 1.300 Euro erteilt. Zum Jahresbeginn löst sie Zinskupons aus Tafelgeschäften über 1.200 Euro Zinsen ein. An Zinsabschlag werden ihr 420 Euro einbehalten. Im späteren Jahresverlauf werden aus ihrem Depot Zinsen aus Bundesanleihen i.H.v. 1.000 Euro gutgeschrieben.

Die Bank macht folgende Rechnung auf:

Freistellungsbetrag	1.300
davon durch Tafelgeschäft in Anspruch genommen	- 1.200
verbleiben	100
Zinsen	1.000
davon ohne Zinsabschlag	100
mit Abschlag	900
Zinsabschlag 30%	270
Auszahlungsbetrag	730
Zinsabschlag insgesamt	690



Ergebnis: Obwohl die Anlegerin einen Frestellungsbetrag von 1.300 Euro hatte, werden nur 100 Euro berücksichtigt. Der zuviel gezahlte Betrag wird über die Steuerveranlagung erstattet.

## Aktien

Bei eigenverwahrten Aktien sind die Dividendeneinnahmen dem Anteilseigner zuzurechnen (§ 20 Abs. 2a EStG). Auch bei Tafelgeschäften ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Die Einnahmen fließen bei Einlösung der Dividendscheine zu. Bei der Kapitalertragsteuer wird nicht zwischen Tafelgeschäft und Depotverwahrung unterschieden. In beiden Fällen unterliegt die Gewinnausschüttung dem 20%igen Kapitalertragsteuerabzug. Die Kapitalertragsteuer ist von der ausschüttenden Gesellschaft und nicht – wie bei Zinsen – von der Bank einzubehalten. Ein erhöhter Steuersatz wie beim Zinsabschlag ist für Aktien und Genossenschaftsanteile als Tafelpapier nicht vorgesehen.

Zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist wie bei Anleihen eine Steuerbescheinigung erforderlich. Wird die Dividende für Rechnung der ausschüttenden Gesellschaft durch eine inländische Bank ausgezahlt, wird die Steuerbescheinigung von diesem Institut erstellt (§ 45a Abs. 3 EStG).

Fehlt die Steuerbescheinigung, scheidet die Anrechnung der Kapitalertragsteuer an der materiell-rechtlichen Voraussetzung des § 36 EStG.

## Investmentfonds

Bei Anteilen an Investmentfonds werden die Gewinnanteile durch Ertragscheine verkörpert. Bei ausschüttenden Investmentfonds fließen die Ausschüttungen wie bei den Rentenpapieren und Aktien mit der Einlösung der Scheine zu. Hierbei ist zu beachten, dass die Ausschüttungen nicht die steuerpflichtigen Einnahmen darstellen. Vielmehr ermitteln sich diese nach den speziellen Regelungen des InvStG.

In- und ausländische Fonds, die ihre gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen, leiten steuerliche Privilegien an ihre Anleger weiter (transparente Fonds). Erfüllen die Fonds bestimmte Verpflichtungen nicht, die sich zugunsten der Anleger auswirken, erhalten die Anleger insofern keine Vergünstigungen (teiltransparente Fonds). Anleger, die an Fonds beteiligt sind, welche ihre Nachweis- und Veröffentlichungspflichten nicht erfüllen (intransparente Fonds), unterliegen der Besteuerung nach § 6 InvStG.

Der Anleger muss in diesen Fällen neben den Ausschüttungen 70 Prozent des Mehrertrags ansetzen, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Mindestens sind 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises steuerlich zu erfassen.

Werden die Ertragscheine bei einer inländischen Bank eingelöst, muss diese Kapitalertragsteuer einbehalten. Soweit die Ausschüttungen inländischer Fonds mit Dividenden zusammenhängen, unterliegen sie dem Kapitalertragsteuersatz von 20 Prozent, die übrigen steuerpflichtigen Einnahmen sind mit einem Zinsabschlag von 35 Prozent zu versehen.

Bei thesaurierenden Fonds werden keine Ertragscheine eingelöst. Vielmehr werden die Erträge im Fonds direkt wieder angelegt. Erträge aus thesaurierenden inländischen Fonds unterliegen jährlich der Kapitalertragsteuer. In diesen Fällen hat die Kapitalanlagegesellschaft die Steuer zu



entrichten. Der Besitzer spürt dies durch einen entsprechenden Kursabschlag, kann dies im Tafelgeschäft dann aber in der Regel nicht über die Steuererklärung geltend machen.

Die thesaurierten Erträge aus ausländischen Fonds unterliegen zum Thesaurierungszeitpunkt nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Dieser ist dafür beim Verkauf der Anteile von der inländischen Bank vorzunehmen. Bemessungsgrundlage bei Tafelgeschäften sind immer die seit 1994 thesaurierten Erträge.

#### **4. Tafelgeschäfte unter der Abgeltungsteuer**

Nur bis Ende 2008 fiel der besondere Zinsabschlag von 35 Prozent plus Solidaritätszuschlag an, wenn Anleger ihre Tafelpapiere bei heimischen Banken einlösten. Nach dem Jahreswechsel sank die Abgabe auf den moderaten Abgeltungstarif von 25 Prozent, da das neue Recht keine Sonderregelung für Bargeschäfte mehr vorsieht. Dieser steuerliche Systemwechsel ab 2009 bringt nicht nur netto mehr, wenn Kupons über den Bankschalter kassiert werden. Da die Steuer nach dem Jahreswechsel abgeltende Wirkung hat, muss der Ertrag anschließend nicht mehr dem Finanzamt gemeldet werden. Das erspart Rückfragen im Rahmen der Veranlagung, warum die Wertpapiere als effektive Stücke in Tresor oder Safe gehalten werden und woher die Mittel für den ehemaligen Kauf stammen. Bis zum Veranlagungszeitraum 2008 mussten Tafelgeschäfte zwingend in die Steuererklärung, sofern die Kapitaleinnahmen insgesamt über den Freibeträgen von 801 Euro lagen. Es lohnte sich aber schon aus dem Grund, um einen Teil des überhöhten Zinsabschlags erstattet zu bekommen.

**Hinweis:** Die Erträge aus vor 2009 fälligen effektiven Zinskupons unterliegen noch dem erhöhten Zinsabschlag von 35 Prozent. Für den Steuerabzug kommt es auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Kupons und nicht die tatsächliche Auszahlung an.

Gewinne aus der Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber der Schuldverschreibung unterliegen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2b EStG n.F. der Abgeltungsteuer, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mit veräußert werden. Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung im Rahmen eines Tafelgeschäfts durch Einlösung am Bankschalter. Bei der Einlieferung von effektiven Stücken sind Besonderheiten zu beachten:

- Erfolgt eine Depoteinlieferung effektiver Stücke in das Depot eines Anlegers ab 2009, kann die Bank keine Anschaffungsdaten aufnehmen. Dies ergibt sich aus § 43a Abs. 2 S. 6 EStG n.F. Werden diese eingelieferten Papiere später aus dem Depot heraus veräußert oder bei Fälligkeit eingelöst, ist die Ersatzbemessungsgrundlage (30 Prozent des Veräußerungs- oder Einlösungsbetrages nach § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG n.F.) anzuwenden. Das gilt auch, wenn das Institut bei Eigenemissionen den Ausgabekurs kennt.
- Bei der nur in bestimmten Fällen zulässigen Verwendung des Musters als Einzelsteuerbescheinigung ist die Kontenart Tafelgeschäfte zu bezeichnen (BMF 18.12.2009, IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl 2010 I S. 79).
- Bei einer Depoteinlieferung bis Ende 2008 und Veräußerung oder Einlösung bei Fälligkeit ab 2009 unterliegt der Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn nicht der Abgeltungsteuer. Zwar kennt das Kreditinstitut das Anschaffungsdatum nicht. Da die Papiere aber schon zum 31.12.2008 im Depot verwahrt worden sind, handelt es sich um Altfälle. Hier greift die Be-



standsschutzregelung. In diesem Fall muss der Anleger im Rahmen der Erklärung Einkünfte nach § 23 EStG erklären. Sofern es sich jedoch um Finanzinnovationen handelt, unterliegt der Vorgang ab 2009 der Abgeltungsteuer.

- Handelt es sich um einen ausländischen thesaurierenden Fonds, ist Abgeltungsteuer auf die Ersatzbemessungsgrundlage mit 30 Prozent vom Veräußerungserlös einzubehalten. Hinzu kommt der Steuerabzug aus den seit 1994 akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen, da die kürzere Besitzzdauer nicht bekannt ist. Nur bei Depotfällen wird die Doppelbesteuerung dadurch vermieden, dass der Veräußerungserlös um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern ist (§ 8 Abs. 5 S. 3 InvStG).
- Die Auslieferung effektiver Wertpapiere aus dem Wertpapierdepots unterliegt nicht der Abgeltungsteuer. Der Inhaber hat nämlich einen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch gegenüber dem Verwahrer.
- Wird ein Tafelpapier ab 2009 verkauft, kann der Anleger seinen Verlustverrechnungstopf selbst dann nicht nutzen, wenn er Kunde bei der Bank ist. Das verbietet § 43a Abs. 3 S. 7 EStG n.F.
- Auf Zinsscheine zu DM- und Fremdwährungsanleihen der Afrikanischen Entwicklungsbank (African Development Bank - AfDB), der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank - AFB), der International Finance Corporation (IFC), der Weltbank (International Bank for Reconstruction and Development - IBRD) und zu Fremdwährungsanleihen der Interamerikanischen Entwicklungsbank (Inter-American Development Bank - IADB), die vor dem 24.9.1992 begeben worden sind, sowie auf Zinsscheine zu DM-Anleihen der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IADB), die vor dem 4.11.1992 begeben worden sind, wird kein Steuerabzug vorgenommen, wenn die Zinsscheine im Tafelgeschäft bei Kreditinstituten eingelöst werden, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen als Zahlstellen genannt sind. Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 32 d Abs. 3 EStG im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durchzuführen (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Tz. 160).

Die Tafelgeschäfte werden insofern ausgeweitet, als nun auch inländische Wertpapierhandelsunternehmen und inländische Wertpapierhandelsbanken verpflichtet sind den Kapitalertragsteuerabzug bei Tafelgeschäften durchzuführen (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a EStG). Es werden auch weitere Tatbestände erfasst, namentlich

- ausländische Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG (z.B. Dividenden),
- ausländische Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 2 a und Nr. 2 S. 2 (z.B. Veräußerung von Dividendscheinen ohne das Stammrecht),
- vereinnahmte Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG),
- Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG (z.B. Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen und bestimmten Genussrechten),
- Veräußerung der Zinsscheine ohne Veräußerung der Schuldverschreibung, Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen,
- Gewinne aus Termingeschäften



- Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 8 (z.B. Ausscheiden an bestimmten Gesellschaften),
- besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den bezeichneten Kapitalerträgen gewährt werden.

**Hinweis:** Bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen beschränkt Steuerpflichtiger über § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG ändert sich der Umfang für Tafelgeschäfte mit Einführung der Abgeltungsteuer, der Anwendungsbereich wird um Veräußerungsvorgänge ausgeweitet. Es bleibt aber dabei, dass eine Steuerpflicht nur dann besteht, wenn Deutschland über das jeweilige DBA ein Besteuerungsrecht zugewiesen erhält. Dies ist regelmäßig bei Zinseinkünften und Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren nicht der Fall. Ist der Gläubiger von inländischen Kapitalerträgen i.S.d. § 43 Abs. 1 Nr. 1–4 EStG (insbesondere inländische Dividenden) eine beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, werden künftig unabhängig vom Vorliegen eines DBA bereits zwei Fünftel der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf Antrag erstattet (§ 44a Abs. 9 EStG). Eine weiter gehende Reduktion nach den jeweiligen DBA-Sätzen ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Erstattung der Kapitalertragsteuer an Steuerausländer ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um sog. Tafelgeschäfte i.S. des § 44 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG handelt (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl 2010 I S. 94, Tz. 308).

## 5. Rechtsprechung zu Tafelgeschäften

- Es ist nicht missbräuchlich nach § 42 AO, wenn eine inländische Bank ihre Kunden veranlasst, Zinsscheine von Inhaberschuldverschreibungen (sog. Tafelpapiere) über ein ausländisches Kreditinstitut einzulösen. Auszahlende Stelle ist dann das ausländische Kreditinstitut, das nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a Doppelbuchst. bb EStG nicht zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet ist. Die Steuerabzugspflicht eines inländischen Kreditinstituts tritt bei der Einlösung solcher Tafelpapiere jedoch ein, wenn der Gegenwert der Zinsscheine zwar ausländischen Kreditinstituten gutgeschrieben wird, jene aber bei wertender Betrachtung als bloße "Auszahlstellen" des inländischen Kreditinstituts aufgetreten sind. Dies ist der Fall, wenn sich das inländische Kreditinstitut verpflichtet hatte, ihm von dem ausländischen Kreditinstitut vorgelegte Zinsscheine von Inhaberschuldverschreibungen nicht über die Landesbank oder eine andere sog. Clearingstelle, sondern direkt über sich selbst einzulösen (BFH 17.2.2010, I R 85/08).
- Hat ein Anleger im Rahmen eines Tafelgeschäfts keine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung erhalten, so kann er den einbehaltenen Zinsabschlag von 35 Prozent nicht anrechnen lassen (BFH 29.4.2008, VIII R 28/07, BStBl 2009 II S. 842). Gibt er die Kapitaleinnahmen vor diesem Hintergrund nicht in seiner Steuererklärung an, weil er sie ansonsten gewissermaßen ein zweites Mal versteuern müsste, so kann in diesem Verhalten eine Steuerhinterziehung auslösen. Ob die Auswirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die Höhe der Verkürzung relevant ist, spielt nur eine Rolle, wenn im Zeitpunkt der Abgabe der unvollständigen Erklärung eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung vorgelegen hatte. Nach der BGH-Rechtsprechung (7.11.2006, 5 StR 435/06, wistra 2007 S. 68) sind anrechenbare Abzugsbeträge strafrechtlich nur zu berücksichtigen, wenn die Anrechnungsvoraussetzungen vorliegen. Das ist mangels Bescheinigung nicht der Fall, daher beeinflusst der einbehaltene Zinsabschlag nicht die Strafzumessung zugunsten des Hinterziehers. Der Inhaber von Tafelpa-



pieren könnte ohne weiteres von einer Bank eine Kapitalertragsteuerbescheinigung erhalten, er will dies aber nicht. Deshalb darf er mit den Folgen des von ihm selbst geschaffenen Risikos belastet werden.

- Ein Anleger kann die Besteuerung nicht mit der Begründung verhindern, dass die der Bank vorgelegten Tafelpapiere jemand anderem gehören. Hierzu muss er schon konkrete Anhaltspunkte dafür liefern, dass ein Fremdgeschäft vorlag (BFH 12.10.2009, VIII B 40/09, BFH/NV 2010 S. 15). Denn die Zurechnung beruht auf § 1006 Abs. 1 BGB, wonach zugunsten des Besitzers vermutet wird, dass er auch Eigentümer ist. Dies wirkt sich gem. § 39 AO auf die steuerliche Belastung aus. Um die gesetzliche Eigentumsvermutung erfolgreich entkräften zu können, sind objektive Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass ein Fremdgeschäft vorlag. Allein die Behauptung eines Fremdgeschäftes kann auch im Zusammenwirken mit einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht keine anderweitige Zurechnung von Wirtschaftsgütern bewirken. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung (BFH 27.9.2006, IV R 45/04, BStBl 2007 II S. 39).
- War der Sparer nicht im Besitz einer Kapitalertragsteuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG, so konnte eine Anrechnung der - eventuell - einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auch bereits nach der 1993 geltenden Fassung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nicht stattfinden. Ist dem Anleger bewusst, dass er ohne Kapitalertragsteuerbescheinigung eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer nicht herbeiführen kann, und gibt er deshalb Kapitaleinkünfte in seiner Steuererklärung in dem Bewusstsein nicht an, bei wahrheitsgemäßer Erklärung die Kapitalerträge wegen der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit gewissermaßen ein "zweites Mal" versteuern zu müssen, so kann in diesem Verhalten eine Steuerhinterziehung zu erblicken sein (BFH 29.4.2008, VIII R 28/07, BStBl 2009 II S. 842).
- Ein strafrechtlicher Anfangsverdacht lässt sich nicht allein aus der Inhaberschaft von Tafelpapieren herleiten. Er kann im Rahmen einer Gesamtwürdigung aber dann gegeben sein, wenn die Tafelgeschäfte in bar und ohne Bezug zu einer Hausbank abgewickelt und auch die Tafelpapiere nicht in eine Depotverwahrung gegeben werden. Für die Feststellung der Steuerhinterziehung gilt kein höherer Grad von Gewissheit als für die Feststellung anderer Tatsachen (BFH 19.1.2006, VIII B 114/05, BFH/NV 2006, 709).
- Ein Tätigwerden der Steuerfahndung setzt nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO keinen strafrechtlichen Anfangsverdacht voraus. Vielmehr reicht ein hinreichender Anlass aus, der dann vorliegt, wenn auf Grund konkreter Anhaltspunkte oder auf Grund allgemeiner Erfahrung die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt und daher im Rahmen der Steueraufsicht eine Anordnung bestimmter Art angezeigt ist. Solch ein hinreichender Anlass besteht, wenn ein Bankkunde Kapital mittels Tafelpapieren, die bei der Bank außerhalb legitimationsgeprüfter Konten erworben wurden, ins Ausland transferiert hat (BFH 24.10.2005, II B 131/04, BFH/NV 2006, 476).
- Das FG Hamburg äußert sich im rechtskräftigen Urteil vom 6.4.2006 (V 176/02), zur Zurechnung und Schätzung von Einnahmen aus Kapitalvermögen bei nach Luxemburg transferierten Wertpapieren.
- Ein hinlänglicher Anlass für die Ausfertigung von Kontrollmitteilungen besteht jedenfalls dann, wenn der Betriebsprüfer bei der Prüfung der bankinternen Konten einer Bank feststellt,



dass Bankkunden, obwohl sie dort ihre Geldkonten führen, Tafelgeschäfte außerhalb dieser Konten anonymisiert in der Art von Bargeschäften abgewickelt haben. Ist der Anlass, der zur Ausfertigung von Kontrollmitteilungen berechtigt, von einer solchen Qualität, dass sich hieraus sogar ein steuerstrafrechtlicher Anfangsverdacht ableiten lässt - wie z.B. bei der anonymisierten Abwicklung von Tafelgeschäften - entfaltet das so genannte Bankengeheimnis keine Schutz- oder Vertrauenswirkung für den Bankkunden (BFH 2.8.2001, VII B 290/99, BStBl I 2001, 665).

- Der Anfangsverdacht einer Steuerstraftat ist bei der Durchführung von Tafelgeschäften dann gerechtfertigt, wenn der Bankkunde solche Geschäfte bei dem Kreditinstitut, bei dem er seine Konten und/oder Depots führt, außerhalb dieser Konten und Depots durch Bareinzahlungen und Barabhebungen abwickelt. Der hiernach einer Steuerstraftat verdächtige Bankkunde bzw. sein Erbe muss auch noch nach Eintritt eines Strafverfolgungshindernisses mit einem Vorgehen der Steuerfahndung auf der Grundlage von § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 zwecks Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen rechnen, solange jedenfalls hinsichtlich des in Frage stehenden Steuerentstehungstatbestands noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Besteht ein Anfangsverdacht, steht das so genannte Bankengeheimnis der Auswertung des im Rahmen einer richterlichen Beschlagnahmeanordnung gewonnenen Materials durch die Steuerfahndung, auch in Form der Weitergabe dieses Materials im Wege von Kontrollmitteilungen an die zuständigen Veranlagungsfinanzämter, nicht im Wege (BFH 15.6.2001, VII B 11/00, BStBl II 2001, 624).
- Die Einlösung von Zinskupons bei ausländischen Banken begründet den Verdacht einer Steuerhinterziehung, weil nach Inkrafttreten des Zinsabschlaggesetzes im Jahr 1993 bei Couponeinlösungen bei inländischen Banken eine Zinsabschlagsteuer von 35 % einzubehalten wäre, die bei Einlösung bei ausländischen Banken entfällt. Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer Straftat, wie sie die akustische Wohnraumüberwachung voraussetzt, verlangt die Wohnungsdurchsuchung nicht (BVerfG 20.4.2004, 2 BvR 2043/03, 2 BvR 2104/03, HFR 2004, 1249).
- Identifizieren Beamte der Strafverfolgungsbehörden bei der Durchsuchung einer Bank wegen Geld- und Wertpapiertransfers nach Luxemburg oder der Schweiz auch solche Bankkunden, die zwar Konten bei der durchsuchten Bank unterhielten, jedoch Tafelpapiergeschäfte ohne Auslandsbezug durchführten, so ergibt sich aus dem ursprünglichen auslandsbezogenen Durchsuchungszweck kein Verwertungsverbot für die Tafelgeschäfte ohne Auslandsbezug (BVerfG 1.3.2002, 2 BvR 972/00, HFR 2002, 544).
- Erlangt der Betriebsprüfer im Rahmen der Außenprüfung einer Bank die Namen der Kunden der Bank, die offensichtlich anonymisierte Tafelgeschäfte getätigt haben, in einer nicht durch § 194 Abs. 3 AO gedeckten rechtswidrigen Weise, ist die Fertigung von Kontrollmitteilungen über die jeweiligen Bankkunden und die von ihnen getätigten Tafelgeschäfte gleichwohl zulässig (FG Baden-Württemberg 28.3.2003, 3 K 240/98).



## **6. Tafelgeschäfte unter dem Geldwäschegesetz**

Unter das GwG (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, zuletzt geändert durch das Investmentänderungsgesetz vom 21.12.2007, BGBl I 2007, 3089) fallen auch Bankgeschäfte in Form der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäfte). Daher muss ein Kreditinstitut auch beim An- und Verkauf von Wertpapieren gegen bar im Wert ab 15.000 Euro denjenigen identifizieren, der ihm gegenüber auftritt (§ 2 Abs. 2 GwG). Die Identifizierungspflicht gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen durchführt, die zusammen einen Schwellenwert ausmachen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (§ 2 Abs. 3 GwG).

Unter Identifizieren versteht das Gesetz das Feststellen des Namens aufgrund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und Behörde des Ausweises (§ 1 Abs. 5 GwG). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Kunde bei der Bank persönlich bekannt und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist (§ 7 GwG). Bei Tafelgeschäften sind diese Voraussetzungen nicht immer gegeben.

Am 15.6.07 ist in allen EU-Staaten die EG-Verordnung 1889/2005, 26.10.05, Abl. Nr. L 309 nach einheitlichem Standard in Kraft getreten, wonach der Schwellenwert für mitgeführte Barmittel auf 10.000 Euro abgesenkt wurde. Bei Reisen

- im Gemeinschaftsgebiet sind die Bestände nur auf Nachfrage anzugeben, die Kontrolle umfasst aber nicht nur den Grenzbereich.
- aus der EU oder wieder zurück ist vorab eine schriftliche Auflistung der mitgeführten Barmittel notwendig. Dies umfasst auch die Erläuterung von Reiseweg, Mittelherkunft und geplanter -verwendung.

Zu den meldepflichtigen Barmitteln zählen neben Geldscheinen und -münzen auch Aktien, Schuldverschreibungen sowie fällige Zinsscheine.

Natürliche Personen müssen mitgeführte Barmittel vor dem Grenzübertritt zwingend bei der zuständigen Zollstelle in dem EU-Staat schriftlich melden, über das sie in ein Drittland aus- oder von wo aus sie in die EU einreisen. Nach § 12a Abs. 4 ZollVG dürfen Zöllner personenbezogene Daten erheben und an Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden übermitteln. Die Meldung an Finanzbehörden ist ebenfalls zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens in Steuersachen von Bedeutung sein könnte. Die Vermutung ist also ausreichend. Um die Pflichten zu erfüllen, muss ein neu kreierter Vordruck vollständig und gut lesbar ausgefüllt werden, wenn Barmittel und eben auch Tafelpapiere ab 10.000 Euro mitgeführt werden. Dieser verlangt Angaben

- zu Personalien von Reisendem, Eigentümer und Empfänger
- zum Reiseweg
- zum Verkehrsmittel (Auto mit Kennzeichen, Mietwagen, Zug- oder Flugzeugnummer)
- zur genauen Höhe des mitgeführten Betrags und über die Mittelherkunft und -verwendung
- über Eigentümer und Empfänger des Geldes



Bei Reisen in der EU haben Reisende auf Verlangen mitgeführte Barmittel im Gesamtwert ab 10.000 Euro mündlich anzuzeigen (§ 12a Abs. 2 ZollVG). Bei der Anfrage sind dann neben den mitgeführten Zahlungsmitteln nach Art, Zahl und Wert auch Herkunft, der wirtschaftlich Berechtigte sowie Verwendungszweck zu erläutern. Zollbeamte haben im Rahmen einer Bargeldkontrolle das Recht, Gepäck und Beförderungsmittel umfassend zu durchsuchen (§ 10 Abs. 1 S. 5 ZollVG).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.